Wald ZH

Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung
Bekanntmachung der Festsetzung von «Weilerkernzonen»

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wald haben an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, Festlegung von «Weilerkernzonen», wird, gestützt auf § 45 ff. des Planungs- und Baugesetzes, festgesetzt.
 Die Vorlage besteht aus:
 1.1 Bau- und Zonenordnung, Entwurf, Auszug Weilerkernzonenvorschriften
 1.2 Zonenplan inkl. Weilerkernzonen
 1.3 Kernzonenpläne Büel, Güntisberg, Hischwil, Hueb-Unterhueb, Hüebli-Aa, Mettlen, Raad, Ried
 1.4 Waldabstandslinienpläne Hüebli, Raad, Unterhueb
 1.5 Bericht gemäss Art. 47 RPV
 1.6 Bericht zu den Einwendungen
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige zwingend notwendige Änderungen an dieser Vorlage, die sich aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Auflage:
Die Unterlagen liegen ab Montag, 14. Dezember 2015, während 30 Tagen zur Einsicht auf der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, auf.

Rechtsmittel:
Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Information:
Eine Beschwerde gemäss § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) bzw. ein Rekurs gemäss § 338 a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG). 1505170

14. Dezember 2015 Gemeinderat Wald ZH

Wald ZH

Resultate der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015

Die Gemeindeversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Voranschlages, des Steuerfusses von 119% und des Stellenplanes 2016
2. Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung – Festlegung von «Weilerkernzonen» Büel, Güntisberg, Hischwil, Hueb-Unterhueb, Hüebli-Aa, Mettlen, Raad, Ried
3. Einbürgerung von Fejzula Mirsad (m), geb. 1977, sowie seiner drei Kinder Ajsun (w), geb. 1998, Ajla (w), geb. 2001, und Semih (m), geb. 2005, alle aus Mazedonien
4. Einbürgerung von Ilazi Jeton (m), geb. 1987, aus der Republik Kosovo
5. Einbürgerung von Qukovci Avni (m), geb. 1978, seiner Ehefrau Sanije (w), geb. 1982, und deren Sohn Ardi (m), geb. 2007, alle aus der Republik Kosovo
6. Einbürgerung von Taras Zerina (w), geb. 1966, aus Bosnien und Herzegowina

Das Versammlungsprotokoll und die gefassten Beschlüsse liegen während 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, in der Abteilung Präsidiales zur Einsichtnahme auf. Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, einzureichen.

Gegen die Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Hinwil erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse (ohne Beschluss 2 «Weilerkernzonen») gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Hinwil erhoben werden. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Für das Rechtsmittelverfahren zum Beschluss 2, Festsetzung von «Weilerkernzonen», ist die separate Publikation vom 14. Dezember 2015 massgebend. 505169

14. Dezember 2015 Gemeinderat Wald ZH